

99102013002000

Hundesteuer Festsetzung

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000013236/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102013002000
Leistungsbezeichnung I	Hundesteuer Festsetzung
Leistungsbezeichnung II	Hundesteuer an- und abmelden
Typisierung	5 - Kommune: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Hund anmelden Finanzamt, Hund abmelden Finanzamt, Hund Anmeldung Finanzamt, Hund Abmeldung Finanzamt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	28.08.2024
Fachlich freigegeben durch	Steuerverwaltung
Handlungsgrundlage	<p>§ 13 Hamburgisches Gesetz über das Halten und Führen von Hunden (HundeG)</p> <p>https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-HuGHAV6P13</p> <p>https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-HuStGHA1995rahmen</p>
Teaser	<p>Sie müssen Ihren Hund in Hamburg im Hunderegister anmelden. Die Hundesteuer wird dann automatisch erfasst.</p>
Volltext	<p>Wenn Sie einen oder mehrere Hunde halten, müssen Sie in der Regel Hundesteuer bezahlen. Dazu müssen Sie Ihren Hund in Hamburg beim Hunderegister anmelden. Die dort erfassten Daten werden automatisiert an die zuständige Stelle (das Finanzamt) übermittelt und die Festsetzung der Hundesteuer wird eingeleitet.</p> <ul style="list-style-type: none">• Sie den Hund veräußert haben,• der Hund abhandengekommen ist,

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • der Hund gestorben ist oder • Sie aus Hamburg fortziehen. <p>Wenn Sie Ihren Hund beim Hunderegister an- oder abmelden, werden dafür diverse Unterlagen gefordert (vgl. Leistungen „Hundehaltung Anmeldung“ und „Hundehaltung Abmeldung“).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis, dass Sie den Hund nicht mehr in Hamburg halten und • gegebenenfalls Name und Anschrift der neuen Hundehalterin oder des neuen Hundehalters.
Voraussetzungen	<p>Wenn Sie Ihren Hund anmelden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie sind Halterin oder Halter mindestens eines Hundes. • Sie halten den Hund oder die Hunde in Hamburg. • Der Hund ist mindestens 3 Monate alt. <ul style="list-style-type: none"> • Sie sind nicht mehr Halterin oder Halter des Hundes, beispielsweise, weil Sie den Hund verkauft, verschenkt oder anders veräußert haben, Ihnen der Hund abhandengekommen ist oder der Hund verstorben ist. • Sie halten den Hund nicht weiterhin in Hamburg beispielsweise weil Sie aus Hamburg weggezogen sind.
Kosten	<p>Für die steuerliche An- beziehungsweise Abmeldung fallen keine Kosten oder Gebühren an.</p>
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie melden Ihren Hund im Hunderegister an. • Die für die steuerliche Anmeldung erforderlichen Daten werden automatisch an die zuständige Stelle übermittelt. • Sie können zusätzlich eine ausgefüllte Erklärung zur Hundesteuer bei der zuständigen Stelle einreichen. • Wenn Sie Ihren Hund abmelden, machen Sie dabei Angaben zum Verbleib des Hundes und gegebenenfalls

Modul	Sachverhalt
	<p>zu den neuen Haltern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die zuständige Stelle prüft Ihre Meldung. Bei Bedarf fordert sie weitere Unterlagen oder Auskünfte von Ihnen oder Ihren Haushalts- oder Betriebsmitgliedern an. • Die zuständige Stelle setzt die Hundesteuer fest. • Sie erhalten einen Bescheid und die Zahlungsaufforderung.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer hängt vom Verwaltungsaufwand ab.
Frist	<ul style="list-style-type: none"> • Melden Sie den Hund innerhalb von 2 Wochen, nachdem Sie ihn erworben oder eingeführt haben, bei den zuständigen Stellen an. • Welpen oder Junghunde melden Sie spätestens mit Ablauf ihres 3. Lebensmonats an. • Zugelaufene oder gefundene Hunde müssen Sie innerhalb von 2 Wochen anmelden. Es sei denn, Sie haben diese binnen einer Woche an ihre Eigentümerin oder ihren Eigentümer zurückgegeben oder dem Fundbüro übergeben. Wenn Sie den Hund innerhalb von 2 Wochen nach Beginn der Steuerpflicht an die empfangsberechtigte Person oder das Fundbüro übergeben haben, wird die Steuer nicht erhoben. • Melden Sie den Hund innerhalb von 2 Wochen nachdem Sie ihn nicht mehr in Hamburg halten bei der zuständigen Stelle ab.
weiterführende Informationen	<p> https://www.hamburg.de/go/finanzamt-vug https://www.hamburg.de/fb/vug-start/ https://www.hamburg.de/service/info/11313620/ https://www.hamburg.de/service/info/11313620/ https://www.hamburg.de/service/info/11345301/ https://www.hamburg.de/service/info/11345301/ https://www.hamburg.de/go/sepa-vug https://www.hamburg.de/fb/lastschrift-vug/ https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/finanzbehoerde/hust2017-207896 https://www.hamburg.de/fb/zustaendigkeiten-hund/ https://www.hamburg.de/service/info/11259728/n0/ https://www.hamburg.de/service/info/11259728/n0/ https://www.hamburg.de/service/info/11259718/n0/ https://www.hamburg.de/service/info/11259718/n0/ https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bjv/themen/verbraucherschutz/tiere/hundegese </p>

Modul

Sachverhalt

tz/anmeldung-89208
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bjv/themen/verbraucherschutz/tiere/hundegese>
 tz/anmeldung-89208
<https://www.hamburg.de/service/info/111153065/n0/>
<https://www.hamburg.de/service/info/111153065/n0/>
<https://www.hamburg.de/service/info/111153083/n0/>
<https://www.hamburg.de/service/info/111153083/n0/>

Hinweise

In Hamburg sind Sie verpflichtet, Ihren Hund im Hunderegister anzumelden. Die Anmeldung kann in einem Standort des Hamburg Service vor Ort, in einem Verbraucherschutzamt Ihrer Wahl oder online erfolgen. Die für die Steueranmeldung erforderlichen Daten werden dann automatisch an die für die Hundesteuer zuständige Stelle (Finanzamt für Verkehrsteuer & Grundbesitz in Hamburg) weitergeleitet, so dass dort in der Regel keine weitere Erklärung erforderlich ist

Rechtsbehelf

Einspruch

Kurztext

- Hundeanmeldung vorrangig beim Hunderegister
- Alternativ oder zusätzlich bei Finanzamt an- und abmelden
- Hundehalter, die in Hamburg einen oder mehrere Hunde halten
- Hundesteuerpflicht für Hunde, die älter als 3 Monate sind
- Wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung nimmt für nicht mehr als 45 Tage gilt steuerlich nicht als Halter und muss den Hund nicht melden und keine Hundesteuer zahlen
- Vorrangig Anmeldung beziehungsweise Abmeldung des Hundes beim Bezirksamt/Hunderegister Aufnahme des Hundes in das örtliche Hunderegister
Automatische Weiterleitung erforderlicher Daten an die zuständige Stelle
- Anmeldung direkt bei der zuständigen Stelle
- Abmeldung, wenn der Hund nicht mehr in Hamburg gehalten wird, aufgrund Veräußerung (Verkauf/Schenkung) des Hundes Verlust des Hundes Tod des Hundes Umzug aus Hamburg weg
- Befreiung oder Ermäßigung der Hundesteuer unter bestimmten Voraussetzungen möglich (separate

Modul	Sachverhalt
	Dienstleistungen)
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Hamburg Service
Zuständige Stelle	Finanzämter
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)